

Merkblatt zur Vermögensschaden-Haftpflicht-Versicherung für den Bezirksverband der Gartenfreunde Stuttgart e.V. und dessen Vereine

(Ausgabe 01.01.2020 - alle früheren Ausgaben sind ungültig)

I. Die Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung ist eine spezielle Versicherung für Personen, Verbände bzw. Vereine oder andere Institutionen, die fremde Interessen wahrnehmen, beratend tätig werden, berichten, prüfen, verwalten, beurteilen, begutachten oder eine ähnliche Tätigkeit wahrnehmen.

II. Vermögensschäden kommen sehr häufig vor und sind nach der Definition der Allgemeinen Versicherungsbedingungen zur Haftpflichtversicherung für Vermögensschäden (AVB) die Schäden, die weder Personen- noch Sachschäden sind noch sich aus diesen herleiten lassen. Sie können z.B. entstehen durch

- falsche Auskünfte bezüglich behördlicher Auflagen;
- Fehler bei einer Veranstaltungsvorbereitung
- fehlerhafte Berechnung eines Lauben- bzw. Parzellenwertes;
- fehlerhafte Abfassung von Verträgen;
- Verjährenlassen von Forderungen.

III. Versichert sind Vermögensschäden die im Rahmen der satzungsgemäßen Tätigkeit den Verbands-/Vereinsvorständen sowie anderen Mitgliedern, die im Auftrag des Vorstandes tätig werden, entstehen können. Das gilt zum einen für sogenannte Drittschäden, die der Verbands-/Vereinsvorstand oder die in seinem Auftrag tätigen Personen anderen Vereinsmitgliedern zufügen, als auch für Eigenschäden, die der Verbands-/Vereinsvorstand oder die in seinem Auftrag tätigen Personen dem Verband/Verein unmittelbar zufügen.

IV. Darüber hinaus sind in begrenztem Umfang bedingungsgemäß auch Sachschäden versichert, sofern nicht die Möglichkeit besteht, diese durch andere Versicherungen abzudecken. Der maximale Versicherungsschutz beträgt für einen solchen Fall 1.000,00 EURO. Dieser Versicherungsschutz bezieht sich insbesondere auch auf nachzuweisende Mehrkosten, wegen erhöhtem Wasserverbrauchs der Hauptleitung, der auf ein Versehen des Vorstandes oder eines in seinem Auftrag tätigen Mitgliedes zurückzuführen ist.

V. Bei Eintritt eines Schadenfalles ist sofort der Bezirksverband telefonisch von dem Vorfall zu unterrichten. Darüber hinaus ist der Versicherungsfall unverzüglich – spätestens innerhalb einer Woche – in Form einer schriftlichen Schadenmeldung dem Versicherer zu melden.

VI. Die maximale Versicherungsleistung für alle Verstöße innerhalb eines Versicherungsjahres ist auf das Zweifache der jeweils geltenden Versicherungssumme pro versichertem Verband/Verein begrenzt.

VII. Das Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen verlangt, dass in der Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung von jedem Versicherungsnehmer eine Selbstbeteiligung bei der Schadenregulierung eingebracht wird. Dies soll der Schadenminderung bzw. der Schadenverhütung dienen. Dieser Selbstbehalt beträgt 10 % des Schadens, mindestens aber 5,00 EURO und höchstens 500,00 EURO.

VIII. Die Jahresbeiträge zuzüglich der gesetzlichen Versicherungsteuer betragen

	Versicherungssumme	Beitrag
für Vereine	25.000 EURO	26,20 EURO
	50.000 EURO	39,20 EURO
für Stadt- Kreis- und Bezirksverbände	25.000 EURO	100,90 EURO
	50.000 EURO	134,80 EURO
	100.000 EURO	202,30 EURO

IX. Die Anmeldung zu diesem Rahmenvertrag kann grundsätzlich zum 01.01., 01.04., 01.07., und zum 01.10. erfolgen. Alle Anmeldungen, Veränderungen, Schadenanzeigen, sonstige Korrespondenz und auch die Beitragszahlung erfolgen über den Bezirksverband an die

AXA Generalvertretung Gruber & Bofinger
Inhaber Helmut Bofinger
Strohberg 5
70180 Stuttgart

Tel.: 0711 6409173 - Fax: 0711 6409583
gruber.bofinger@axa.de

